

**Vertreten heißt  
Verantwortung übernehmen.**

**IfS-Sachwalterschaft  
Institut für Sozialdienste  
Vorarlberg**



**IfS-Sachwalterschaft  
Institut für Sozialdienste  
Vorarlberg**



Wann braucht ein erwachsener Mensch eine gesetzliche Vertretung? Wenn er durch eine geistige Behinderung oder psychische Krankheit nicht (mehr) in der Lage ist, bestimmte Angelegenheiten selbst zu erledigen, ohne dabei Gefahr zu laufen, benachteiligt zu werden. Zu den psychischen Krankheiten zählt auch die Demenz.

Die gesetzliche Vertretung kann verschiedene Formen haben: Angehörigenvertretung, Vorsorgevollmacht oder Sachwalterschaft. Gesetzliche VertreterInnen übernehmen Verantwortung für die betroffenen Menschen und sind verpflichtet, zu ihrem Wohle zu handeln.

Weil dem Gesetzgeber Selbstbestimmung wichtig ist, wird einem Menschen erst dann ein Sachwalter oder eine Sachwalterin zur Seite gestellt, wenn geklärt ist, dass es keine Alternativen gibt.

### **IfS-Sachwalterschaft Wir helfen weiter**

Gemeinsam mit der Patientenadvokatur und der Bewohnervertretung bildet die IfS-Sachwalterschaft einen gemeinnützigen Verein im Institut für Sozialdienste.

Wir übernehmen Sachwalterschaften, bieten Schulungen an und beraten Angehörige und Betroffene kostenlos bei Fragen zur Sachwalterschaft, Angehörigenvertretung und Vorsorgevollmacht.

- IfS-Sachwalterschaft Dornbirn  
Poststraße 2/4, 6850 Dornbirn  
05572 908888
- IfS-Sachwalterschaft Feldkirch  
Johannitergasse 6/3, 6800 Feldkirch  
05522 75191

**Weitere Informationen zu den Themen Sachwalterschaft, Angehörigenvertretung und Vorsorgevollmacht erhalten Sie auf unserer Homepage unter [www.ifs.at](http://www.ifs.at), bei einem Gericht, einem Rechtsanwalt ([www.rechtsanwalt.at](http://www.rechtsanwalt.at)) oder einem Notar ([www.notar.at](http://www.notar.at)).**

[ifs.sachwalterschaft@ifs.at](mailto:ifs.sachwalterschaft@ifs.at)  
[www.ifs.at](http://www.ifs.at)

# ANGEHÖRIGEN VERTRETUNG

Was ist eine Angehörigenvertretung?  
Wie bekommt man eine Vertretungsbefugnis?  
Wofür gilt diese Befugnis?



**In Sachen Mensch.**  
IfS-Sachwalterschaft



### 1. Wer kann Angehörige vertreten?

Eltern oder Großeltern, volljährige Kinder oder Enkelkinder, EhepartnerInnen oder LebensgefährtInnen können ihre Angehörigen vertreten. LebensgefährtInnen müssen seit mindestens drei Jahren im selben Haushalt wohnen. Der betroffene Mensch kann auch von mehreren Angehörigen vertreten werden. In diesem Fall empfiehlt sich allerdings eine klare Aufgabenteilung. Geschwister sind nicht vertretungsbefugt.

### 2. Wie bekommt man eine Vertretungsbefugnis?

Zunächst muss der betroffene Mensch informiert werden und einverstanden sein. Um eine Vertretungsbefugnis zu bekommen, müssen Angehörige einem Notar ihrer Wahl ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das die fehlende Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person bestätigt. Außerdem müssen sie mittels Geburts- bzw. Heiratsurkunde oder Meldezettel nachweisen, dass sie Angehörige des betroffenen Menschen sind. Der Notar registriert die Vertretungsbefugnis im *Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis* (ÖZVV) und händigt den Angehörigen eine Bestätigung aus. Mit dieser Bestätigung können sich Angehörige als vertretungsbefugt ausweisen.

### 3. Wofür gilt die Vertretungsbefugnis?

Die Vertretungsbefugnis gilt für

- Geschäfte des täglichen Lebens (z.B. Einkauf von Lebensmitteln und Kleidung, Bezahlung von Miete, Urlaub, Heiz- und Reparaturkosten)
- Organisation der Pflege (z.B. Kauf von Pflegebedarf, Bezahlung einer Pflegekraft oder einer Kur)
- Vertretung bei Sozialversicherungsträgern und Behörden zur Durchsetzung von Ansprüchen (z.B. Pension, Pflegegeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Gebührenbefreiung)
- Einwilligung in einfache medizinische Behandlungen

### 4. Wofür gilt die Vertretungsbefugnis nicht?

Nicht vertretungsbefugt sind Angehörige bei sehr wichtigen und einschneidenden Angelegenheiten wie der Verwaltung von Sparvermögen und Liegenschaften, der Bestimmung des Wohnortes und der Einwilligung in schwere medizinische Eingriffe (z.B. größere Operationen, Strahlentherapie oder Legen einer PEG-Sonde).

### 5. Was kostet eine Vertretungsbefugnis?

Die Kosten für den Notar betragen zwischen € 90 und € 240.

### 6. Kann der betroffene Mensch widersprechen?

Selbstverständlich kann der betroffene Mensch jederzeit der Vertretung widersprechen. Notfalls kann er sich selbst oder über eine Vertrauensperson an das Pflgerschaftsgericht oder an einen Notar wenden. Die Folge wird in vielen Fällen die Einleitung eines Sachwalterschaftsverfahrens sein.

Jeder volljährige Mensch kann *vorsorglich* verfügen, dass er im Falle des Verlustes seiner Geschäftsfähigkeit von bestimmten Angehörigen nicht vertreten werden will bzw. überhaupt nicht von Angehörigen vertreten werden will. Dieser Widerspruch kann von einem Notar im *Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis* (ÖZVV) registriert werden. Ein Musterformular für einen solchen Widerspruch steht auf unserer Homepage ([www.ifs.at](http://www.ifs.at)) zum Herunterladen bereit.



Symbolfotos